Amtsblatt

Jahrgang 30 16. Juni 2024 Nummer 6

Altmarkkreis Salzwedel

Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel
Fon 0 39 01/840-1030/-1031
Fax 0 39 01/840-1829

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel
Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Jahresrechnung 2020 und die Erteilung der Entlastung des Landrates . . . 32
Amtliche Hinweisbekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde) . . . 32

2. Stadt Arendsee (Altmark)
2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb . . . 32
2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark) . . . 33

3. Hansestadt Gardelegen
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01). . . . 33
Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01) . . . 34

4. Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel
Bekanntmachung des Ev. Kirchspiels St. Georg Salzwedel - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kricheldorf . . . 34
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Wernstedt - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wernstedt . . . 35
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Wiepke - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Wiepke . . . 35
Bekanntmachung der Ev. Kirchengemeinde Zichtau - Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Zichtau . . . 36

3. Zweckverband Altmärkischer Regional- und Tourismusverband
Hinweisbekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 . . . 36

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Der Altmarkkreis Salzwedel hat über die Jahresrechnung 2020 sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates beschlossen. Diese wurde am 30.05.2024 durch die Bereitstellung unter **www.altmarkkreis-salzwedel.de** in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar.

Salzwedel, den 30.05.2024

gez. **Kanitz**
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Hinweisbekanntmachung

Gemäß der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel erfolgte am 16.06.2024 durch die Bereitstellung unter www.altmarkkreis-salzwedel.de in der Rubrik Landkreis/Bekanntmachungen die **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen in 39624 Kalbe (Milde)**. Die öffentliche Bekanntmachung ist dort für die Dauer ihrer Gültigkeit einsehbar.

Salzwedel, den 16.06.2024

gez. **Kanitz**
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der Fassung vom 21.04.2023 hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in seiner Sitzung am 15.02.2024 folgende 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) für den Eigenbetrieb beschlossen.
Betriebssatzung der Stadt Arendsee für den Eigenbetrieb

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des Anlagevermögens in Gestalt des Strandbades, des Campingplatzes, des Fahrgastschiffes „Queen“ Arendsee und der Touristeninformation einschließlich der Vermietung und Verpachtung an die Luftkurort Arendsee GmbH.

§ 2
Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb trägt den Namen Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Betriebssatzung geführt.
(2) Das Stammkapital ist der Wert des Anlagevermögens

§ 3
Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter, der nach § 5 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes vom Stadtrat bestellt und abberufen wird.
(2) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung gemäß § 1.
(3) Der Betriebsleiter stellt den Wirtschafts- und Finanzplan sowie den Jahresabschluss und den Lagebericht auf.
(4) Dem Betriebsleiter obliegt die Betriebsführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Er leitet den Eigenbetrieb aufgrund der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses selbständig in eigener Verantwortung und vertritt die Stadt Arendsee (Altmark) in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Dazu gehören der Vollzug des Wirtschaftsplanes, die Verhandlungen mit Dritten sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind. Der Betriebsleiter zeichnet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter dem Namen Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark.
(5) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Betriebsleiter den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes sowie über Angelegenheiten, die die Finanzkraft der Stadt Arendsee (Altmark) berühren, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
(6) Der Betriebsleiter erstellt die erforderlichen Vorlagen und Beschlussvorschläge für den Betriebsausschuss und den Stadtrat im Auftrag des Bürgermeisters.
(7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über
   1. den Abschluss von Verträgen und die Verfügung von Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 45 II Nr. 7 Kommunalverfassungsgesetz LSA bis zu einem Betrag von 5.000 EUR.
   2. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes bis zu einem Wert des Gesamtgegenstandes im Einzelfall bis 5.000 EUR,
   3. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche mit einem Wert bis zu 5.000 EUR,
   4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 EUR (Nettorechnungsbetrag), den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen mit einem Wert des Zugeständnisses bis 5.000 EUR.

§ 4
Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz gebildet. Ihm gehören 6 Mitglieder, von denen 5 Stadtratsmitglieder nach Maßgabe des § 47 Kommunalverfassungsgesetz LSA benannt werden. Der Bürgermeister ist das weitere Mitglied im Betriebsausschuss.
(2) Den Vorsitz führt gemäß § 8 II Eigenbetriebsgesetz der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter der Verwaltung.
(3) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Er ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
(4) Der Betriebsausschuss überwacht die von der Betriebsleitung vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er ist vom Betriebsleiter und vom Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
(5) Die Geschäftsordnung des Stadtrates gilt auch für das Verfahren in den Sitzungen des Betriebsausschusses.
(6) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz oder der Eigenbetriebsverordnung nicht der Stadtrat oder der Betriebsleiter zuständig ist, insbesondere abschließend über
   1. die Erteilung der Zustimmung zu Mehraufwendungen, die den Ausgleich des Wirtschaftsplanes gefährden,
   2. die Erteilung der Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 5.000 EUR überschreiten bis zu 50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag),
   3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB, VgV und HOAI im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes, wenn der Gesamtgegenstand im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR überschreitet und den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
   4. den Erlass und den Verzicht von Forderungen auf sonstige Ansprüche über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR,

5. Stundung von Forderungen bis 1.000,00 EUR im Einzelfall,
6. den Abschluss von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichen über 5.000 EUR bis zu einer Höhe von 50.000 EUR (Wert des Zugeständnisses),
7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen bis 500,00 EUR im Einzelfall,
8. Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne des § 45 II Nr. 7 KVG LSA, wenn die Auftragssumme im Einzelfall 5.000 EUR übersteigt und die Auftragssumme von 50.000,00 EUR nicht übersteigt,
9. Vorschlag des Wirtschaftsprüfers,
10. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses.

Bei Eilbedürftigkeit gilt § 65 IV Kommunalverfassungsgesetz LSA entsprechend.

(7) Der Betriebsausschuss ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates gemäß § 5.
(8) Die vom Betriebsausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

§ 5
Stadtrat

(1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Eigenbetriebsgesetz, der Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind und die er weder auf den Betriebsausschuss noch auf den Bürgermeister übertragen hat.
(2) Darüber hinaus entschiedet der Stadtrat ausdrücklich in folgenden Fällen:
1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
2. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses
3. Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital, gemäß § 13 III Eigenbetriebsgesetz,
6. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites von erheblicher Bedeutung,
7. den Wirtschaftsplan.

§ 6
Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Vertretung des Eigenbetriebes erfolgt durch den Betriebsleiter gemäß § 3 II dieser Satzung.
(2) Der Bürgermeister ist dem Betriebsleiter gegenüber weisungsberechtigt.

§ 7
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8
Wirtschaftsplan

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung entspricht den Vorschriften des Dritten Handelsgesetzbuches.
(2) Der Wirtschaftsplan (§ 16 Eigenbetriebsgesetz) ist rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres vom Betriebsleiter aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
(3) Der Betriebsleiter stellt den Finanzplan (§ 17 Eigenbetriebsgesetz) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan, über den Bürgermeister, dem Betriebsausschuss und dem Stadtrat zur Kenntnis vor.

§ 9
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen.
(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreis Salzwedel.
(3) Der Betriebsleiter leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter. Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein
(4) Der Betriebsleiter legt den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung vor.

§ 10
Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark“ vom 07.09.2005 außer Kraft.

Arendsee, den 16.02.2024

Klebe Dienstsiegel
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arendsee (Altmark) über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Ortsbürgermeister, ehrenamtlich Tätige sowie Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 8, 35 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) sowie der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) in der derzeit jeweiligen gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) am 15.02.2024 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 5 der Entschädigungssatzung der Stadt Arendsee (Altmark) wird gestrichen.

Artikel 2

Der § 5 – Verdienstausfall – erhält folgende Neufassung:
1. Erwerbstätigen Personen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausfalls nach den Sätzen 1 und 2 wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 Euro je volle Stunde, max. 160,00 Euro pro Tag begrenzt.
2. Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird abweichend von § 5 Abs. 1 eine Verdienstausfallpauschale von 15 Euro je volle Stunde, max. 120,00 Euro pro Tag gewährt.
3. Ehrenamtlich Tätige, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale von 6,00 Euro je volle Stunde, max. 48,00 Euro pro Tag gewährt.
4. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde.
5. Erstattungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfolgen nur auf Antrag.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Arendsee, den 16.02.2024

DS

Klebe Bürgermeister

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01) beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens ist die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung von Photovoltaik zum Bau und Betrieb von Photovoltaikfreiflächenanlagen (PVFA).

Der Änderungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

BESTAND AUS DEM RECHTSWIRKSAMEN FNP

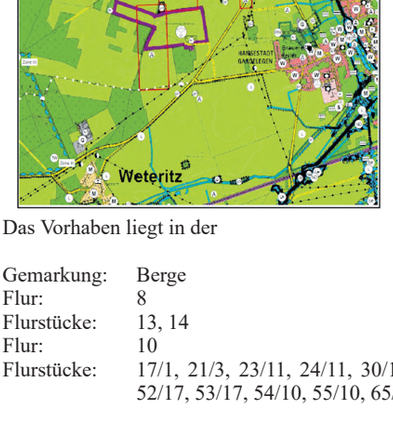

PLANZEICHNUNG ZUR 13. ÄNDERUNG

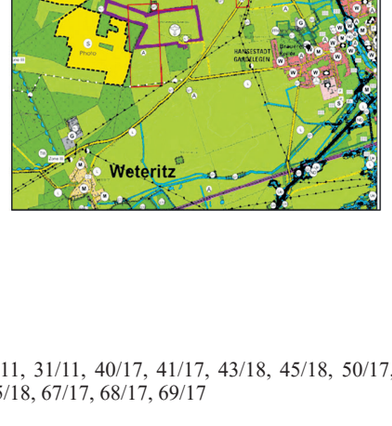

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung:	Berge
Flur:	8
Flurstücke:	13, 14
Flur:	10
Flurstücke:	17/1, 21/3, 23/11, 24/11, 30/11, 31/11, 40/17, 41/17, 43/18, 45/18, 50/17, 52/17, 53/17, 54/10, 55/10, 65/18, 67/17, 68/17, 69/17

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 88 ha und besteht aus Teilflächen. Der Geltungsbereich der nördlichen Teilfläche umfasst eine Fläche von ca. 37 ha und die südliche Teilfläche umfasst eine Fläche von ca. 51 ha. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Projektes grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, sowie eine Waldfläche. Östlich befindet sich die Ortschaft Gardelegen und der Flugplatz Gardelegen. Im Süden des Plangebiets verläuft die Bundesstraße B188 und westlich grenzt eine Waldfläche an.

Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge ist die Vorhabensfläche gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren, gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01).

Der Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge (GA-01) mit Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

17.06.2024 bis 26.07.2024

zu den während der Veröffentlichungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per
E-Mail unter **bauleitplanung@gardelegen.de**, sowie auch über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter folgendem Link:
https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/gardelegen/beteiligung/themen/1000200

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 16.06.2024

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01)

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.01.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVFA Gardelegen Flugplatz“ im OT Berge (GA-01) beschlossen und veranlasst, den Vorentwurf gemäß § 3 BauGB zu veröffentlichen, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf zu beteiligen.
Ziel des Vorhabens sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA). Das vorgesehene Plangebiet wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Der Geltungsbereich ist den folgenden Kartenausschnitten zu entnehmen:

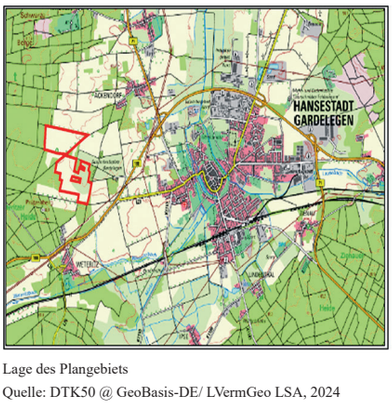

Lage des Plangebiets
Quelle: DTK50 @ GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2024

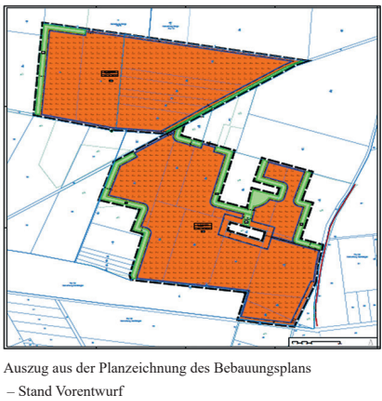

Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplans – Stand Vorentwurf

Das Vorhaben liegt in der

Gemarkung:	Berge
Flur:	8
Flurstücke:	13, 14
Flur:	10
Flurstücke:	17/1, 21/3, 23/11, 24/11, 30/11, 31/11, 40/17, 41/17, 43/18, 45/18, 50/17, 52/17, 53/17, 54/10, 55/10, 65/18, 67/17, 68/17, 69/17

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs umfasst eine Fläche von ca. 88 ha und besteht aus Teilflächen. Der Geltungsbereich der nördlichen Teilfläche umfasst eine Fläche von ca. 37 ha und die südliche Teilfläche umfasst eine Fläche von ca. 51 ha. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze des Projektes grenzt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an, sowie eine Waldfläche. Östlich befindet sich die Ortschaft Gardelegen und der Flugplatz Gardelegen. Im Süden des Plangebiets verläuft die Bundesstraße B188 und westlich grenzt eine Waldfläche an.

Im Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen in einem Teilbereich der Ortslage Berge ist die Vorhabensfläche gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB.
Der Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht liegt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom

17.06.2024 bis 26.07.2024

zu den während der Veröffentlichungsfrist geltenden Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, Haus II, Bauamt, Zimmer 116 öffentlich aus.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	09:00-12:00 Uhr
Dienstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Freitag	09:00-12:00 Uhr

Zusätzlich können Termine auch außerhalb der Sprechzeiten vereinbart werden (03907/716-186).

Der Vorentwurf kann ebenfalls auf der Internetseite der Hansestadt Gardelegen unter der Rubrik „Wirtschaft & Stadtentwicklung“ > „Bauordnung & Bauleitplanung“ > „Laufende Bauleitplanung“ eingesehen werden:

https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/

Während der Veröffentlichung können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden, zuvorderst per E-Mail unter **bauleitplanung@gardelegen.de**, sowie auch über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter folgendem Link:
https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/gardelegen/beteiligung/themen/1000201

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4a Abs. 5 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. v. m. § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin - Siegel - Hansestadt Gardelegen, den 16.06.2024

Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Kricheldorf des Evangelischen Kirchspiels St. Georg Salzwedel

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels St. Georg Salzwedel hat aufgrund

von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 30.04.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Kricheldorf gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 30 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 30 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

1.		**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1		**Erdgrabstätten**	
	1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	112,16
1.2		**Urnengrabstätten**	
	1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	95,02
1.3		**Reservierungen / Verlängerungen**	
	1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
	1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.		**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	35,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 16.03.1999. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Salzwedel, 30.04.2024 — gez. J. Fischer
Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates
D. S.
gez. J. Thurn
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
Salzwedel — D. S. — gez. Birgit Dähnrich
Ort, den 15.05.24 — Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels St. Georg Salzwedel am 30.04.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kricheldorf wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.05.24 unter dem Aktenzeichen 6447-74 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels St. Georg Salzwedel wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Salzwedel — D. S. — gez. Birgit Dähnrich
Ort, den 15.05.24 — Amtsleiterin

Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wernstedt

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Wernstedt hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 07.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Wernstedt gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

1.		**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1		**Erdgrabstätten**	
	1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	126,25
1.2		**Urnengrabstätten**	
	1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen	106,96
1.3		**Reservierungen / Verlängerungen**	
	1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
	1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.		**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	7,00

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 18.11.2003 Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Wernstedt, den 07.05.2024 — gez. P. Regber
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
D. S.
gez. Pfr. Dieter Borchert — gez. Leichsenring
Mitglied des Gemeindekirchenrates — Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
Salzwedel, den 15.05.24 — D. S. — gez. Birgit Dähnrich
Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Wernstedt am 07.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wernstedt wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.05.24 unter dem Aktenzeichen 6456-70 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Wernstedt wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.
Salzwedel, den 15.05.24 — D. S. — gez. Birgit Dähnrich
Amtsleiterin

Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Wiepke hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 02.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Wiepke gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1	**Erdgrabstätten**	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	179,96
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle (bis zu 2 Urnen)	157,51
1.2.2	Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Der Nutzungsberechtigte ist zum Anbringen eines Namensschildes nach Vorgabe innerhalb 3 Monaten verpflichtet. Die Vorgaben zum Namensschild legt der Friedhofsträger fest. Die Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsberechtigten. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.	604,12
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle)	6,00
3.	**Nutzung Kirche**	89,00
4.	**Verwaltungsgebühren**	
4.1	**Zulassung von Gewerbetreibenden** (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
4.2	**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 02.12.2014. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:
Kirchengemeinde Wiepke
Wiepke, den 02.05.2024

gez. Dr. Katharina Molenda
Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates

D. S.

K. Becker
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
Salzwedel, den 15.05.24

D. S.

gez. Birgit Dähnrich
Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Wiepke am 02.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Wiepke wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.05.24 unter dem Aktenzeichen 6457-70 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Salzwedel, den 15.05.24 D. S. gez. Birgit Dähnrich
Amtsleiterin

Kreiskirchenamt – Kirchenkreis Salzwedel

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Zichtau

Der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Zichtau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 13.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Zichtau gelten folgende Ruhefristen:
1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.
(2) Tarife:

1.	**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	88,85
1.2	**Urnengrabstätten**	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	75,28
1.3	**Reservierungen / Verlängerungen**	
1.3.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	5,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger

Zichtau, den 13.05.2024

gez. Rolfs
Vorsitzende(r) des Gemeindekirchenrates

D. S.

gez. Dieter Borchert
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerk:
Kreiskirchenamt
Salzwedel, den 15.05.24

gez. Birgit Dähnrich
D. S Amtsleiterin

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde/Zichtau am 13.05.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Zichtau wurde dem Kreiskirchenamt Salzwedel als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 15.05.24 unter dem Aktenzeichen 6463-70 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Zichtau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

D. S. gez. Birgit Dähnrich
Salzwedel, den 15.05.24 Amtsleiterin

Zweckverband Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Hinweis über die Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 des Kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband (ART) wurde auf der Internetseite www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ bereitgestellt. Die o. g. Bekanntmachung kann in der Geschäftsstelle des ART, Marktstr. 13, 39590 Tangermünde zu den Geschäftszeiten eingesehen werden.

Tangermünde, 29.05.2024

gez. Reckling-Kurz
Geschäftsführerin

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel
Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis.de
Telefon 0 39 01/840-1030/-1031
Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH, Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61